

# Selbstauskunft zu „Muttermale“ zum Versicherungsantrag \_\_\_\_\_ (Datum/Antragsnummer) bei der Continentale Krankenversicherung a.G., Dortmund

## Versicherte Person

Nachname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Versicherungs-Nr. \_\_\_\_\_

### Hinweis zur vorvertraglichen Anzeigepflicht:

Die Angaben in dieser Selbstauskunft müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein. Unrichtige Angaben können Ihren Versicherungsschutz gefährden. Die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung entnehmen Sie bitte der letzten Seite dieser Selbstauskunft in der „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht“.

Bitte wählen Sie einen Punkt aus:

- Die in der Selbstauskunft gestellten Fragen zu Muttermalen kann ich vollständig beantworten. (Bitte nachfolgende Fragen vollständig beantworten.)
- Die in der Selbstauskunft gestellten Fragen zu Muttermalen kann ich **nicht** vollständig und sachgerecht beantworten. (Nachfolgend benennen Sie bitte ausschließlich den Arzt vollständig. Weitere Fragen sind im Formular nicht zu beantworten.)

Ich willige ein, dass die Continentale Krankenversicherung a. G. die zur Risikobeurteilung oder Leistungsfallprüfung erforderlichen Auskünfte über meinen Gesundheitszustand zur Diagnose Muttermale bei meinem behandelnden Arzt erhebt und für diesen Zweck verwendet. Ich entbinde insoweit die für die Continentale Krankenversicherung a. G. tätigen Personen von Ihrer Schweigepflicht. Den im Folgenden genannten Arzt und seine Mitarbeiter entbinde ich von ihrer Schweigepflicht und willige in die Übermittlung meiner Gesundheitsdaten an die Continentale Krankenversicherung a. G. ein. Ich kann dieser Einwilligung jederzeit widersprechen und die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen. (vgl. Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung):

\_\_\_\_\_

Name und Anschrift des behandelnden Arztes

\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der zu versichernden Person über 16 Jahren\* \_\_\_\_\_ ggf. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

## 1. Wie wurde die Erkrankung ärztlicherseits bezeichnet?

- Muttermale (Naevus)  atypische Muttermale  Basaliom  Malignes Melanom

## 2. An welchen Körperstellen treten die Muttermale auf?

- gesamter Körper  Rumpf  Gliedmaßen  Gesicht

- Handrücken  Fußsohle

- 2.1. Bei Angabe „gesamter Körper“:  inkl. Handrücken  inkl. Fußsohle

## 3. Anzahl der vorhandenen Muttermale

- < 50 Stück

- > 50 Stück

## 4. Anzahl der behandelten Muttermale

An wie vielen Muttermalen fand eine Behandlung statt? \_\_\_\_\_

## 5. Welche Behandlungen fanden statt?

Medikation Name \_\_\_\_\_  abgeschlossen seit \_\_\_\_\_  dauerhaft

Dosierung \_\_\_\_\_ Einnahme seit \_\_\_\_\_

Operation Zeitraum \_\_\_\_\_

Ergebnis \_\_\_\_\_

## Versicherte Person

Nachname  Vorname  Versicherungs-Nr.

## 5. Welche Behandlungen fanden statt?

Laserung Zeitraum   
Ergebnis

Bestrahlung Zeitraum   
Ergebnis

Sonstiges

Bei einer Operation bitte histologischen Befund beifügen

## 6. Bestanden wegen der o.g. Erkrankung Zeiten der Arbeitsunfähigkeit?

Ja von  bis

Nein

## 7. Besteht Behandlungsfreiheit?

Ja, seit

Nein

## 8. Besteht Beschwerdefreiheit?

Ja, seit

Nein

Bitte wählen Sie einen Punkt aus:

- Ich erkläre, dass alle im Antrag gemachten Angaben – insbesondere zum Gesundheitszustand der zu versichernden Personen – nach wie vor zutreffend sind. Seit dem Zeitpunkt der Antragstellung sind keine Erkrankungen oder Unfälle eingetreten. Es wurden keine Behandlungen angedenkt, begonnen oder durchgeführt, die der Continentale Krankenversicherung a. G. nicht schon bekannt sind.
- Seit Antragstellung angedenkte, begonnene oder durchgeführte Behandlungen und/oder eingetretene Erkrankungen oder Unfälle sind auf einem besonderen Blatt vermerkt.

## Unterschriften

Die nachfolgenden Unterschriften bestätigen die Richtigkeit der obigen Antworten. Bitte beachten Sie hierzu die „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“ auf der letzten Seite.

Datum Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmers)

Datum Unterschrift der zu versichernden Person über 16 Jahren\* ggf. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

\* Die Unterschrift der zu versichernden Person ist nicht erforderlich, wenn diese gleichzeitig Antragsteller ist.

## A) Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Die nachfolgenden Erläuterungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht gelten sowohl für den Antragsteller als auch für die mit zu versichernden Personen. Die Anzeigepflicht ist vom Antragsteller – sowohl für sich als auch für die zu versichernde Person – zu beachten und zu erfüllen. Die dann folgenden Hinweise und Informationen über die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung gelten auch bei einer Pflichtverletzung für eine zu versichernde Person jeweils bezogen auf deren Versicherungsverhältnis.

Damit wir den Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind uns gegenüber unverzüglich und unmittelbar schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

**Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?** – Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt wird, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

**Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?**

**a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes** – Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang seiner Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

**b) Kündigung** – Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig verletzt haben, kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden, sofern es sich nicht um eine Krankheitskostenversicherung im Sinne des § 193 Abs. 3 VVG handelt.

Zu einer Krankheitskostenversicherung im Sinne des § 193 Abs. 3 VVG zählen alle Tarife, die mindestens eine Kostenerstattung für ambulante oder stationäre Heilbehandlung beinhalten, sofern diese nicht den Versicherungsschutz einer gesetzlichen Krankenversicherung ergänzen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

**c) Vertragsanpassung und Wegfall des Versicherungsschutzes** – Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, können also für bereits eingetretene Versicherungsfälle zum Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Wenn Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt haben, steht uns das Recht zur Vertragsanpassung nicht zu. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsanpassung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in einer Mitteilung hinweisen.

**d) Ausübung der Rechte** – Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt haben. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir die Erklärung stützen. Zur Begründung können nachträglich weitere Umstände angegeben werden, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung können wir uns nicht berufen, wenn der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung erlöschen mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

**e) Stellvertretung durch eine andere Person** – Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsanpassung und der Abschlussfrist für die Ausübungseiner Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.